

TOP 3 - öffentlich**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung****- Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2012****- Satzungsbeschluss**

Auf die Vorberatung im Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss am 29.11.2011 wird verwiesen.

Der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss hat dem Gemeinderat einstimmig empfohlen, kostendeckende Gebühren in der Abwasserbeseitigung zu erheben. Ebenso soll der Verlust des Jahres 2007 mit 44.064 € mit der Gebührenbemessung des Jahres 2012 zum Ausgleich gebracht werden.

Hiernach wird dem Gemeinderat empfohlen, folgende Gebührenanpassung vorzunehmen:

Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung	2,92 €/m ³
Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung	0,48 €/m ²
Fäkalschlamm aus geschlossenen Gruben (ohne Transport)	6,34 €/m ³
Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (ohne Transport)	79,25€/m ³

Antrag der Verwaltung:

1. Der Gemeinderat stimmt der vorgelegten Gebührenkalkulation Stand November 2011 zu.

2. Die Stadt Geisingen beabsichtigt weiterhin, Gebühren für die öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung zu erheben.

3. Die Stadt Geisingen wählt als Bemessungsmaßstab für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab.

Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.

4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von 1 Jahr berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung der Finanzdaten, bzw. die Wirtschaftsplanansätze des Jahres 2012 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.

5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulationen wurden die pagatorischen Fremdkapitalzinsen eingerechnet. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

19,45 %	für die laufenden Kosten der Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, Regenüberlaufbecken)
0,00 %	für die laufenden Kosten der Schmutzwasserbeseitigung
24,24 %	für die laufenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung
1,20 %	für die laufenden Kosten der Kläranlage
23,77 %	für die kalkulatorischen Kosten der Mischwasserbeseitigung
0,00 %	für die kalkulatorischen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung
50,00 %	für die kalkulatorischen Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung
5,00 %	für die kalkulatorischen Kosten der Kläranlage

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtungen, welche in die Gebührenkalkulationen eingestellt wurden, wird zugestimmt.

8. Im Jahr 2012 erfolgt bei der zentralen und dezentralen Abwasserbeseitigung der Ausgleich der Kostenunterdeckung des Jahres 2007.

9. Der im Entwurf als Anlage beigefügten Änderungssatzung wird zugestimmt.

Geisingen, 6. Dezember 2011

Walter Hengstler
Bürgermeister

Axel Henninger
Finanzen

Anlagen